

Teilrevision Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG) betreffend Stärkung von ambulanten Leistungen

Vernehmlassungsadressat: **Verband Soziale Unternehmen beider Basel (SUBB)**

Kontakt: Erich Oberholzer, Geschäftsführer, E-Mail: erich.oberholzer@subb.ch

1. Sind Sie einverstanden mit der Teilrevision des Gesetzes über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG) betreffend Stärkung von ambulanten Leistungen?

- Ja
 Nein

Bemerkungen: Die Stärkung und der Ausbau von ambulanten Leistungen wird grundsätzlich begrüsst.

Fragen zu Inhalten der Teilrevision

2. Befürworten Sie die Neuerungen im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitung?

- Ja
 Nein

Bemerkungen: Die Abgrenzung von Assistenzleistungen ist aus finanzieller Perspektive nachvollziehbar. Für Personen mit Unterstützungsbedarf wird es anspruchsvoller, auch weil weitere Dienstleister:innen dazukommen. Die Bedürfnisse der Personen mit Unterstützungsbedarf sollen bei der Umsetzung wegleitend sein.

3. Befürworten Sie die Einführung von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur in Form einer ambulanten Arbeitsbegleitung und einer ambulanten Tagesgestaltung?

- Ja
 Nein

Bemerkungen: Die Einführung von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur wird begrüsst. Bei der Festlegung der zu berücksichtigenden Leistungen in der betreuten Tagesgestaltung ist darauf zu achten, dass die Entwicklung von neuen Formen ermöglicht und nicht durch rigide Vorgaben stark begrenzt oder sogar verhindert wird.

4. Befürworten Sie die Möglichkeit eines flexiblen Altersrücktritt im Leistungsbereich Arbeit?

- Ja
 Nein

Bemerkungen: Die Flexibilisierung des Altersrücktritts in der begleiteten Arbeit wird begrüsst. Für die betreute Tagesgestaltung muss gewährleistet sein, dass diese **uneingeschränkt dem individuellen Bedarf entsprechend** erbracht werden kann. Bei Personen mit einer Behinderung endet der Unterstützungsbedarf nicht mit dem Erreichen eines bestimmten Alters. Die Bedürfnisse können sich der Lebensphase entsprechend verändern.

5. Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat zukünftig befristete Pilotprojekte zur Erprobung neuer Leistungsarten, Abgeltungsformen oder Steuerungsinstrumente beschliessen kann?

- Ja
 Nein

Bemerkungen: Die Möglichkeit, dass der Regierungsrat befristete Pilotprojekte beschliessen kann, wird ausdrücklich begrüsst.

6. Haben Sie weitere Anregungen und Bemerkungen?

§ 4, Abs. 4

Neu ist zusätzlich zum Lebensbereich Wohnen auch der Lebensbereich Tagesstruktur einzufügen. ..., gelten in den Lebensbereichen Wohnen **und Tagesstruktur** als Personen ...

Anschliessend ist der Oberbegriff «Tagesstruktur» durch die Leistung «Begleitete Arbeit» zu ersetzen.

Hinweis: Auch im Kanton Basel-Stadt sollte die unmittelbar vor Erreichen des Referenzalters bezogenen Leistungen durch den **bestehenden Bedarf** ersetzt werden.

Abs. 5

Die Eingrenzung auf das Maximum der Leistungen beim Erreichen des Referenzalters ist zu streichen. Massgebend ist die erneute Bedarfsabklärung. Eine pauschale Begrenzung aufgrund des Alters ist diskriminierend.

§ 10, Abs. 3

Dieser Absatz ist unverändert zu belassen. Mit einer Einschränkung auf Gefährdung wird die Leistungserbringung für Personen in dringenden Situationen verunmöglicht.

§ 14, Abs. 1bis

Dieser neu eingefügte Absatz 1bis ist zu streichen. Die bisherige Formulierung in §10, Abs. 3 hat sich in der Praxis bewährt.

Abs. 5

Hier ist die bisherige Formulierung unverändert zu belassen. Diese hat sich in der Praxis bewährt. Insbesondere würde ansonsten eine Aufnahme während eines Rentenverfahrens verunmöglicht.

Abs. 6

Auch hier ist analog zum Abs. 5 die bisherige Formulierung unverändert zu belassen.